



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, 26. Mai 2021

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

R U N D S C H R E I B E N 2/2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch dieses zweite Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in diesem Jahr beginnt mit der Corona-Pandemie als Thema. Immer noch beeinträchtigt die Pandemie unser aller Leben und Arbeiten. Aber es ist Licht am Ende des Tunnels erkennbar: Voraussichtlich ab 17. Mai sind auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bevorzugt impfberechtigt. Näheres hierzu in diesem Rundschreiben und außerdem auf der Webseite der Kammer. Hinweisen darf ich auch auf das Internet-Angebot der BRAK zum Thema Corona mit vielen hilfreichen Informationen und Links.

Auf ein Voranschreiten bei den Impfungen setzt die Kammer auch die Hoffnung auf die Durchführung der diesjährigen Kammerversammlung in Präsenzform. Wir hoffen sehr, dass das im Herbst möglich sein wird, einen konkreten Termin können wir aber derzeit noch nicht benennen. Vorab finden Sie als Anhang zu diesem Rundschreiben aber bereits den Jahresbericht des Vorstands und den Kassenbericht.

Darüber hinaus enthält dieses Rundschreiben wie gewohnt zahlreiche aktuelle Hinweise und Empfehlungen, so dass ich Ihnen wie immer die Lektüre nur empfehlen kann.

Mit besten kollegialen Grüßen und bleiben Sie bitte gesund!

Ihr

gez. Haug
André Haug
Präsident

Herr Rechtsanwalt Hans Gerhard von Schroeter

1932 - 2021

Mit großer Betroffenheit hat die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe vom Tode unseres Kollegen Hans Gerhard von Schroeter Kenntnis nehmen müssen.

Herr RA Hans Gerhard von Schroeter war seit 1961 beim Landgericht Karlsruhe, seit 1972 auch beim Oberlandesgericht Karlsruhe, als Rechtsanwalt zugelassen.

Von November 1977 bis Oktober 1988 war er Mitglied des Ehrengerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe und seit 01.01.1989 anwaltlicher Beisitzer des Ersten Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Baden-Württemberg. Ab 01.09.1996 wurde er zum Vorsitzenden eines Senats berufen.

Darüber hinaus war Herr Rechtsanwalt Hans Gerhard von Schroeter im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg als Mitglied der ersten Vertreterversammlung ehrenamtlich tätig und hat in dieser Eigenschaft an der Beschlussfassung über die Satzung unseres Versorgungswerks mitgewirkt. Im Anschluss wurde er mit einer Amtszeit von zwei Mal vier Jahren zu einem der sieben ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder des Versorgungswerks gewählt.

Auch außerhalb seines Berufs stand er für zahlreiche Ehrenämter, insbesondere im Rahmen der Diakonie, zur Verfügung.

In Anbetracht seiner Verdienste wurde ihm am 09.06.1994 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

In seiner jahrzehntelangen ehrenamtlichen Tätigkeit hat Herr Rechtsanwalt Hans Gerhard von Schroeter aufgrund seines Wissens, seiner reichen Erfahrung und seiner vorbildlichen Berufsauffassung die Belange unseres Berufs selbstlos mit großem persönlichem Einsatz vertreten und sich damit in besonderem Maße um die Anwaltschaft verdient gemacht.

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe schuldet ihm hierfür bleibenden Dank und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

André Haug

Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Corona: Impfpriorisierung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Mitarbeiter	4
II.	Termin der Kammerversammlung 2021 noch offen	4
III.	Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge	4
IV.	Rechtsanwaltsfachangestellten-Prüfung Winter 2021/22	5
V.	Zwischenprüfung Winter 2021	6
VI.	Praktikumsplätze gesucht	6
VII.	Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ verlängert und verbessert	8
VIII.	Entschädigung nach dem IfSG	8
IX.	Wichtig: Anforderungen der Justiz an per beA übersandte Dokumente	9
X.	Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) über das beA in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz	10
XI.	BGH zur beA-Verschlüsselung: „Sicher im Rechtssinne“	10
XII.	Handlungshinweise zur Betriebsprüfung in Rechtsanwaltskanzleien	11
XIII.	Handlungshinweise zur Lohnversteuerung von Beiträgen zu Berufshaftpflichtversicherungen etc.	11
XIV.	DAC-6: Handlungshinweise zur Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	11
XV.	Der Anwalt als Arbeitgeber – ein Leitfaden aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht	12
XVI.	Rechtsformwahl aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht	12
XVII.	Aktualisierung der Informationen zur Sars-CoV 2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)	12
XVIII.	Fortbildungsangebot der RAK Karlsruhe 2021	13
XIX.	9. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis: Richter gesucht!	13
XX.	BRAK: Sicherheit im Antragsverfahren der Corona-Hilfen	13
XXI.	B-W stockt Überbrückungshilfe III um zusätzlichen fiktiven /Unternehmerlohn auf	14
XXII.	Auflösung der Gerichtszahlstelle Pforzheim zum 28.05.2021	14

Anlagen:

- Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2020,
- Geprüfter Kassenbericht 2020
- Kostenvoranschlag 2021.

I. Corona: Impfpriorisierung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Mitarbeiter

Seit dem 08.02.2021 sind auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nicht bereits aufgrund persönlicher Umstände (Alter, bestimmte Vorerkrankungen etc) zu den Gruppen mit höchster (§ 2) oder hoher Impfpriorität (§ 3) gehören, gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. b der CoronaimpfV ("Personen ... in besonders relevanter Position in der Justiz und Rechtspflege...") in die Gruppe mit erhöhter Priorität einbezogen. Hier finden Sie den Text der CoronaimpfV in der [Fassung vom 31.03.2021](#). Die [Begründung des Referentenentwurfs](#) (dort S. 26) stellt klar, dass vom Begriff der Rechtspflege auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfasst sind.

Allerdings entscheiden die Länder jeweils für sich, in welcher Reihenfolge und ab wann priorisierte Personengruppen impfberechtigt sind. In Baden-Württemberg ist insoweit die vom [Land veröffentlichte Liste der aktuell impfberechtigten Personengruppen](#) maßgeblich. Laut Aktualisierung dieser Liste vom 17.05.2021, dort Ziff. 23, sind in der Rechtspflege tätige Personen impfberechtigt ab 17. Mai 2021, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der Ziff. 28. **Nach unseren letzten Informationen besteht die Impfberechtigung in den Impfzentren ab 17.05.2021. Unabhängig davon dürfen Hausarztpraxen in Baden-Württemberg ab 17.05.2021 alle Personen über 16 bzw. 18 Jahren ohne jegliche Priorisierung mit allen zugelassenen Impfstoffen impfen, soweit verfügbar.**

Anlässlich des Impftermins vorzulegen sind neben dem Personalausweis oder einem anderen Lichtbildausweis auch eine **Bescheinigung des Unternehmens/Arbeitgebers**, deren jeweils aktuelle Fassung Sie unter <https://impfen-bw.de/#/>, dort unmittelbar vor Ziff. 23, finden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich nach Auffassung des [Justizministeriums B-W](#) den Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 4 der CoronaimpfV selbst ausstellen. Es genügt aber auch die Vorlage eines gültigen Anwaltsausweises oder eines tagesaktuellen Ausdrucks aus dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (<https://www.bea-brak.de/bravsearch/search.brak>). Sie benötigen daher keine durch die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ausgestellte Zulassungsbescheinigung.

II. Termin der Kammerversammlung 2021 noch offen

Nachdem bereits in 2020 die Kammerversammlung Corona-bedingt erst im September als Präsenzveranstaltung stattfinden konnte, hat der Kammervorstand in Anbetracht der aktuellen Situation (Inzidenz und Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg) entschieden, vorerst mit der Festlegung eines Termins für die diesjährige Kammerversammlung als Präsenzveranstaltung zuzuwarten. Sobald die Entwicklung eine Terminplanung zulässt, wird die diesjährige Kammerversammlung ordnungsgemäß angekündigt werden.

Vorab finden Sie als **Anlagen** zu diesem Rundschreiben

- den Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2020,
- den vom Kassenprüfer geprüften Kassenbericht 2020 sowie
- den Kostenvoranschlag 2021.

III. Wichtig: Frühzeitige Einreichung der neuen Ausbildungsverträge

Die Berufsschulen im Kammerbezirk müssen rechtzeitig bis spätestens zum Ende des laufenden Schuljahres wissen, wie viele Schüler/innen sie im neuen Schuljahr auszubilden haben, um feststellen zu können, ob und wie viele Klassen eingerichtet werden können bzw. müssen. So können beispielsweise Kurzzeitklassen (zweijährige Ausbildung) an der Engelbert-Bohn-

Schule, Karlsruhe, nur eingerichtet werden, wenn bis Ende des laufenden Schuljahres mindestens 61 Anmeldungen vorliegen.

Bitte reichen Sie daher die neuen **Ausbildungsverträge bis spätestens 16. Juli 2021** bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein.

Bitte verwenden Sie ausschließlich das aktuelle Formular des Ausbildungsvertrags (Stand 2021), welches Sie unter <https://www.recht-clever.info/ausbildung/#downloads> oder in unserem Internetauftritt unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/auszubildende-refa/downloadbereich> finden.

Bitte beachten Sie weiter, dass die Registrierung eines Berufsausbildungsvertrags nur dann erfolgen kann,

- wenn Sie Ihre **Betriebsnummer im Vertragsformular angeben und**
- die vereinbarte Vergütung den Vergütungsempfehlungen der RAK Karlsruhe (siehe "Hinweise für die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten"; zu finden unter dem vorstehenden Link) entspricht.

IV. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2021/22

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung nach **neuem** Bildungsplan/**neuer** Ausbildungsverordnung Winter 2021/22 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim **voraussichtlich in der Zeit vom 09.bis 12.11.2021** statt. Die endgültigen Termine werden durch die zuständigen Stellen erst im Juli 2021 festgelegt und danach von uns bekanntgegeben.

Sobald die Termine feststehen, werden wir Sie auf der Startseite unseres Internetauftritts (www.rak-karlsruhe.de) unter „Aktuell“, dort unter der Rubrik „Aktuelle Informationen der RAK Karlsruhe“, informieren.

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will.

Anmeldungen auf Zulassung zur Abschlussprüfung Winter 2021/22 und die Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung Winter 2021/22 müssen bis spätestens

31. August 2021

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anmeldeschreiben
- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf
- Berichtshefte

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der Anmeldung zur Prüfung ist auch die Prüfungsgebühr von **50,00 €**
auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF

einzubezahlen.

V. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet **vo-**
raussichtlich am

02. Dezember 2021 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt.

Über eine derzeit nicht vorhersehbare Verlegung des Termins werden wir Sie auf der Startseite unseres Internetauftritts (www.rak-karlsruhe.de) unter „Aktuell“, dort unter der Rubrik „Aktuelle Informationen der RAK Karlsruhe“, informieren.

Dieser Zwischenprüfung haben sich **alle im 2. Ausbildungsjahr** befindlichen Auszubildenden zu unterziehen. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist zwingende Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich für die Schüler auf die Prüfungsbereiche

- Kommunikation und Büroorganisation
- Rechtsanwendung

Die Prüfungsgebühr von **15,00 €**
ist unter **Namensangabe der/des Auszubildenden** bis zum

05. November 2021

auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF

einzubezahlen.

VI. Praktikumsplätze gesucht

1. Agentur für Arbeit Heidelberg: Programm „Qualifizierung für das Rechtsanwaltsfach“

Die Agentur für Arbeit Heidelberg bietet in Zusammenarbeit mit academy24 ein Programm zur „Qualifizierung für das Rechtsanwaltsfach“ an, welches die RAK Karlsruhe gemeinsam mit den Anwaltsvereinen unterstützt.

Ziel ist die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte durch die Qualifizierung Arbeitssuchender mit/oder ohne Berufsabschluss. Es werden in einem Vollzeitkurs (Dauer: 60 Tage) oder Teilzeitkurs (Dauer 90 Tage) die Inhalte des ersten Berufsschuljahres im Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ vermittelt. Bei beiden Varianten ist zunächst ein 10-tägiges Praktikum in einer Kanzlei zu absolvieren, welches in der Zeit vom 19.07. bis 30.07.2021 stattfinden soll. Während des Praktikums werden die Teilnehmer von der Agentur für Arbeit bezahlt

Im Rahmen dieses Praktikums soll die Eignung für eine spätere Tätigkeit im Anwaltsbüro festgestellt werden. Bei Eignung ist geplant, dass zunächst die Kurzausbildung erfolgt, innerhalb derer die Teilnehmer auch mit RA-Micro arbeiten. Später kann dann eine Umschulung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten erfolgen. In diesem Fall wird dann die Ausbildungszeit von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt. Interessant ist, dass die Agentur für Arbeit voraussichtlich 50 % der Vergütung übernimmt. Es handelt sich dabei nicht um eine klassische Ausbildungsvergütung, sondern um eine Art Umschulungsgehalt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Ausbildung/Information%20Qualifizierung%20f%C3%BCr%20das%20Rechtsanwaltsfach.pdf>

Kanzleien mit Sitz in Mannheim, Heidelberg oder Umgebung, welche ein Praktikum ermöglichen wollen, melden sich bitte **bis spätestens 31.05.2021** unter bleiholder@rak-karlsruhe.de.

2. Praktikumsplätze für Schüler

Wir alle wissen, dass es schon seit Jahren immer schwieriger wird, qualifizierte Mitarbeiter/innen für die eigene Kanzlei zu finden. Nichts Anderes gilt für die Besetzung von Ausbildungsplätzen. Warum also nicht früher an die noch vor ihrem Schulabschluss stehenden Jugendlichen herantreten, die vielleicht schon über eine Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten nachdenken, aber auch an jene, die noch unentschieden sind, wie sie sich ihre berufliche Zukunft vorstellen? Am Einfachsten geht das über ein Praktikumsangebot.

Schüler haben in der Regel die Möglichkeit, während ihrer Schulzeit ein Praktikum zur beruflichen Orientierung mit einer Dauer von 2 bis 4 Wochen zu absolvieren (sog. BoGy (Berufsorientierung an Gymnasien) oder BORS (Berufsorientierung an der Realschule)). Schülerinnen und Schüler der Gesamt- und Realschulen sind häufig verpflichtet, in der Abschlussklasse mehrere Praktika in Betrieben und Unternehmen zu absolvieren. Aus Unkenntnis der Vielseitigkeit der von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten angebotenen Ausbildung drängen Jugendliche in die ihnen eher schon aus dem Freundeskreis bekannten Ausbildungsberufe. Ein Praktikum in einer Rechtsanwaltskanzlei kann hier berufliche Alternativen aufzeigen. Ein Praktikum eignet sich bestens, um sich gegenseitig kennenzulernen. Wie die Erfahrung zeigt, stehen die Chancen gut, dass sich aus einem gut verlaufenden Praktikum ein späteres Ausbildungsverhältnis ergibt.

Auf unserer Homepage möchten wir daher die bestehende Stellenbörse um eine Praktikumsbörse erweitern. Wenn Sie einen Praktikumsplatz anbieten wollen, stellen Sie uns einfach per Mail den Text Ihres Angebots (zum Schutz vor Viren bitte in der Mail, nicht in deren Anhang) unter Angabe einer Kontaktadresse (z.B. Mailadresse) zur Verfügung. Wir veröffentlichen Ihr Angebot kostenlos für drei Monate und löschen danach die Daten, sollten Sie dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt wünschen.

Ihre Angebote, aber auch eventuelle Fragen richten Sie bitte an bleiholder@rak-karlsruhe.de.

VII. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ verlängert und verbessert

Am 27.03.2021 ist die Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ in Kraft getreten. Wie die BRAK mitteilt, sind u. a. folgende Änderungen vorgesehen:

- Nahtlose Verlängerung der Ausbildungsprämien für Frühjahr 2021: Die Förderung mit Ausbildungsprämien endet nicht mit dem 15.02.2021, sondern nahtlos fortgesetzt. Dazu werden die bislang geltenden Fördermöglichkeiten bis zum 31.05.2021 verlängert.
- Für Ausbildungsverhältnisse, welche ab dem 01.06.2021 beginnen, wird eine neue (höhere) fördernde Systematik in Kraft gesetzt: Verdoppelung der Ausbildungsprämien von derzeit 2.000 bzw. 3.000 € auf 4.000 bzw. 6.000 €.
- Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit werden bis Ende 2021 verlängert und die Förderung mit Inkrafttreten der Änderungen deutlich verbessert: Zukünftig wird zusätzlich die Hälfte der Bruttovergütung des Ausbilders (gedeckelt auf 4.000 € zzgl. 20 % Sozialversicherungspauschale) übernommen.
- Als neue Leistung wird ein „Lockdown II-Sonderzuschuss“ für Kleinunternehmen mit bis zu vier Mitarbeitern eingeführt. Dieser beinhaltet einen einmaligen Zuschuss von 1.000 € je Azubi, wenn die Geschäftstätigkeit aufgrund Corona-bedingter behördlicher Anordnung eingestellt oder nur in geringem Umfang weitergeführt werden konnte, die Ausbildung aber gleichwohl an mindestens 30 Tagen fortgesetzt wurde.
- Die Übernahmeprämie wird bis Ende 2021 verlängert und - wie die neue Ausbildungsprämie plus - auf 6.000 € angehoben. Außer bei Insolvenz wird auch eine Förderung möglich sein, wenn die Kündigung durch den Ausbildungsbetrieb erfolgt ist oder droht, weil diesem die Fortführung der Ausbildung infolge der Coronakrise bis zum Ende nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

Zuständig für die Anträge auf die Förderleistungen und deren Bewilligung ist die jeweilige Agentur für Arbeit. Das Antragsformular finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>. Weitere Informationen finden Sie auch beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Aus-und-Weiterbildung/Ausbildungsfoerderung/ausbildungsplaetze-sichern.html>.

VIII. Entschädigung nach dem IfSG für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Verdienstaufschlag wegen Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Schließung von Kitas und Schulen

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat seine „Informationen zu den Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz für vom Corona-Virus betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ überarbeitet (Stand: 28. April 2021). Die überarbeitete Fassung berücksichtigt bereits die durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite erfolgte Anpassung des § 45 Abs. 2a S. 1 SGB V (Dauer des Anspruchs auf Krankengeld bei Kinderbetreuung). Neben Erläuterungen zu den Anspruchsvoraussetzungen und den Antragsfristen finden Sie dort auch einen tabellarischen

Überblick über die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Stellen mit weiterführenden Links u. a. zu Online-Anträgen.

Sie finden die Hinweise auf der Startseite unseres Internetauftritts (<https://www.rak-karlsruhe.de/>) unter „Aktuell“, dort unter dem Button „Corona-Pandemie“, oder unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Sozialrecht und Sozialgerichtsbarkeit“.

IX. Wichtig: Anforderungen der Justiz an per beA übersandte Dokumente

Die BRAK weist auf Folgendes hin:

Die am 22.04.2021 implementierte neue beA-Version 3.4 sieht beim Hochladen von Anhängen eine automatische Prüfung der Benennung der Dateianhänge im Hinblick auf die Anforderungen der Justiz vor. Grundlage hierfür sind erweiterte Anforderungen, welche die Justiz für den elektronischen Rechtsverkehr veröffentlicht hat. Die Justiz fordert von sogenannten Drittanwendungen, zu denen auch das beA gehört, dass Dateinamen nur bestimmte Zeichen enthalten dürfen. Die BRAK hat zwar versucht, den Katalog der Zeichen so groß wie möglich zu halten, um die Anwenderinnen und Anwender so wenig wie möglich einzuschränken; diese Bemühungen waren indes nur zum Teil erfolgreich.

Die **Länge von Dateinamen** darf grundsätzlich maximal 84 Zeichen einschließlich der Dateiendungen betragen. Für Signaturdateien ist die Länge auf 90 Zeichen einschließlich der Dateiendungen beschränkt. **In Dateinamen dürfen grundsätzlich** alle Buchstaben des deutschen Alphabetes inklusive der Umlaute Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü sowie ß genutzt werden. Zudem dürfen alle Ziffern und die Zeichen „Unterstrich“ und „Minus“ genutzt werden. **Wichtig: Leerzeichen sind nicht erlaubt.** Es bietet sich an, Unterstriche anstelle von Leerzeichen zu nutzen. **Punkte** sind nur als Trennzeichen zwischen dem Dateinamen und der Dateinamensendung zulässig. Nur bei konkatenierten Dateinamensendungen, z.B. bei abgesetzten Signaturdateien, dürfen Punkte auch im Dateinamen genutzt werden (z. B. Dokument1.pdf.pkcs7).

Welche Zeichen in Dateinamen verwendet werden dürfen, können Sie unter https://egvp.justiz.de/Drittprodukte/EGVP_Infrastruktur_Anforderungen_Teilnahme_von_Drittanwendungen.pdf nachlesen.

Wenn bei Ihnen eine Fehlermeldung erscheint, sollten Sie betroffene Dateien entsprechend den Regeln für Dateinamen überprüfen und gegebenenfalls umbenennen.

In der Vergangenheit hat die Verwendung von Zeichen in Dateinamen zum Teil dazu geführt, dass die Nachrichten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von den Systemen der Justiz ausgefiltert und nicht weiterverarbeitet wurden. Im schlechtesten Fall hat der Rechtsanwalt hiervon nicht einmal etwas erfahren. Die BRAK hat sich daher dafür entschieden, zum Schutz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in die neue beA-Version die Prüfung einzubauen, ob ein Anhangsname verwendet wird, der den Anforderungen der Justiz entspricht. Sollte dies nicht so sein, erhalten Sie die Warnmitteilung und können den Dateinamen entsprechend ändern. Dass dies unbequem ist, ist der BARK selbstverständlich bewusst. Gleichwohl scheint es die bessere Lösung zu sein, die Kolleginnen und Kollegen zu warnen, dass möglicherweise Probleme bei der Weiterverarbeitung der Nachricht durch die Justiz und die dort eingesetzten Fachanwendungen entstehen könnten.

Da es sich um eine Anforderung im EGVP-Verbund handelt, die sich an alle Partner richtet, kann die Anwaltschaft leider nicht einseitig davon abweichen. Insofern bittet die BRAK um Verständnis, dass sie sich zwar weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen wird, dass die verwendbaren Zeichen erweitert werden, aber einseitig keine Änderungen vornehmen kann.

Weitere Informationen zu den Funktionalitäten der neuen beA-Version finden Sie im [beA-Sondernewsletter 1/2021](#).

X. Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) über das beA in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Nach über 500.000 elektronischen Eingängen im Jahr 2019 hat die Justiz Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 bereits rund 1,3 Mio. elektronische Dokumente erhalten. Gleichzeitig wurden in 2020 ca. 1,8 Mio. elektronische Dokumente durch rheinland-pfälzische Gerichte versendet. Signifikant verbessert hat sich auch die Rücksendequote des elektronischen Empfangsbeschlusses (eEB). In Baden-Württemberg sieht es nicht anders aus: Der Präsident des Landgerichts Karlsruhe hält in seinem Schreiben an die Kammer vom 10.05.2021 fest, dass sich nach Anfangsschwierigkeiten die elektronische Versendung von Schriftstücken in beide Richtungen „weitgehend eingespielt“ hat.

Neben dieser positiven Entwicklung weisen allerdings der Präsident des LG Karlsruhe wie auch der Direktor des Arbeitsgerichts Ludwigshafen, dieser mit Schreiben vom 09.02.2021, auch darauf hin, dass leider viele Kanzleien denselben Schriftsatz zugleich auf mehreren Kommunikationskanälen an die Gerichte übermitteln, nämlich sowohl per beA als auch zugleich per Post und/oder per Fax. Bei den Gerichten verursacht dies einen ganz erheblichen Mehraufwand, da nicht nur die beA-Eingänge, sondern zusätzlich auch die Post- und Faxeingänge jeweils gescannt und händisch benannt zur Akte genommen werden müssen.

Wir geben daher die Bitte an die Anwaltschaft, sich auf einen einzigen Übermittlungsweg zu beschränken, gerne an unsere Mitglieder weiter. Wünschenswert sei auch, im ersten versendeten Schriftsatz eines Verfahrens den jeweiligen Sachbearbeiter innerhalb der Kanzlei anzugeben, damit die Gerichte gezielt das korrekte beA adressieren können und bei Berufsausübungsgemeinschaften nicht ein Mitglied ausgesucht werden muss.

Herr Präsident Müller weist außerdem auch auf den Umgang mit Anlagen zu Schriftsätzen hin und bittet nach Möglichkeit um eine Bezifferung und Bezeichnung wie zum Beispiel

- 00_Klagerwiderung.pdf
- 01: Anlage 1_ Kaufvertrag.pdf
- 02_Anlage 2_Rechnung.pdf

Weitere Einzelheiten finden Sie in seinem Schreiben unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20KammerIdent-Verfahren/Pr%C3%A4s%20LG%20KA%2010.05.2021.pdf>.

Hinweise zur Fehlervermeidung im ERV mit den Gerichten finden Sie auch in einem Flyer des Justizministeriums Baden-Württemberg unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20KammerIdent-Verfahren/ERV%20Flyer%20Fehlervermeidung.pdf>.

XI. BGH zur beA-Verschlüsselung: „Sicher im Rechtssinne“

Mit Urteil vom 22. 03. 2021, Az. AnwZ (Brfg) 2/20, hat der Senat des BGH entschieden, dass Rechtsanwälte keinen Anspruch auf Verwendung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE) bei der Übermittlung von Nachrichten per beA haben.

Mehrere Rechtsanwälte hatten zunächst beim AGH Berlin Klage gegen die BRAK erhoben, um zu erreichen, dass die BRAK das beA künftig mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anstelle der derzeit verwendeten Ausgestaltung betreiben müsse. Bei der von den Klägern geforderten Verschlüsselung befinden sich die privaten Schlüssel ausschließlich im Zugriff des jeweiligen Postfachinhabers. Bei der derzeitigen Ausgestaltung des beA sind übermittelte

Nachrichten während der Übertragung durchgehend mit demselben (ebenfalls verschlüsselten) Nachrichtenschlüssel verschlüsselt; lediglich beim Absender und dem berechtigten Empfänger liegen die Nachrichten unverschlüsselt vor. Während der Übermittlung werden die Nachrichten mit einem sogenannten Hardware Security Module auf die Schlüssel jener Personen umgeschlüsselt, denen der Postfachinhaber bei der Einrichtung seines Postfachs entsprechende Leseberechtigung erteilt hat. Bei einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung wird hingegen der für die Verschlüsselung der Nachricht verwendete Schlüssel direkt an den Empfänger übermittelt und nur dort entschlüsselt.

Die gegen das Urteil des AGH Berlin (Urt. v. 14.11.2019, Az. I AGH 6/18) eingelegte Berufung wurde vom BGH nunmehr zurückgewiesen. Nach seiner Auffassung gewährleistet auch die von der BRAK gewählte Methode der Verschlüsselung grundsätzlich eine hinreichende Sicherheit der Kommunikation; mit anderen Worten: das beA ist „sicher im Rechtssinne“. Den Volltext der Leitsatzentscheidung finden Sie unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&cli-ent=12&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf&nr=117610>.

Es bleibt abzuwarten, ob die Kläger Verfassungsbeschwerde gegen das BGH-Urteil einlegen.

XII. BRAK-Ausschuss Steuerrecht: Handlungshinweise zur Betriebsprüfung in Rechtsanwaltskanzleien

Der BRAK-Ausschuss hat Handlungshinweise zu „Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien“ (Stand Mai 2021) erarbeitet. Diese befassen sich nicht nur mit Ablauf und Gegenstand einer Außenprüfung, sondern insbesondere auch mit der Abgrenzung zwischen berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflicht einerseits und steuerlichen Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten andererseits.

Sie finden diese Hinweise im Downloadbereich unseres Internetauftritts (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>), dort unter dem Button „Steuerliche Hinweise“.

XIII. BRAK-Ausschuss Steuerrecht: Handlungshinweise zur Lohnversteuerung von Beiträgen zu Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte

Der BRAK-Ausschuss hat seine einschlägigen Handlungshinweise im Hinblick auf die beiden BFH-Entscheidungen vom 01.10.2020 (Az.: VI R 11/18 und VI R 12/18) aktualisiert (Stand Mai 2021). Angepasst wurde der Abschnitt I. 2. (Kanzlei als GbR) durch Bildung von Unterkategorien, in denen die vom BFH-entschiedenen Fallkonstellationen dargestellt werden.

Sie finden diese Hinweise im Downloadbereich unseres Internetauftritts (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>), dort unter dem Button „Steuerliche Hinweise“.

XIV. BRAK-Ausschuss Steuerrecht: Handlungshinweise hinsichtlich der Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC-6)

Mit Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/822 („DAC-6-Richtlinie“) durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen in nationales Recht trifft seit dem 01.07.2020 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Anzeigepflicht für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen, und zwar auch dann, wenn sie selbst nicht steuerrechtlich beraten, sondern „nur“ eine von anderen Personen entwickelte Struktur umsetzen.

Seit wenigen Wochen liegt mittlerweile die Endfassung des BMF-Schreibens vom 29.03.2021 zur Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuer-gestaltungen vor. Der BRAK-Ausschuss hat dies zum Anlass genommen, seine DAC-6-Handlungshinweise auf den neuesten Stand (April 2021) zu bringen und den Kolleginnen und Kollegen ein Schema an die Hand zu geben, das bei allen Mandaten geprüft werden muss.

Sie finden diese Hinweise wie auch das BMF-Schreiben vom 29.03.2021 im Downloadbereich unseres Internetauftritts (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>), dort unter dem Button „Steuerliche Hinweise“.

XV. BRAK-Ausschuss Sozialrecht: „Der Anwalt als Arbeitgeber“ - ein kleiner Leitfaden aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Dieser neue Leitfaden des Ausschusses (Stand April 2021) ist insbesondere für kleinere Kanzleien hilfreich, in denen etwa zum ersten Mal eine neue Mitarbeiterin/ein neuer Mitarbeiter eingestellt wird. Er erläutert sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten etc. des Arbeitgebers, befasst sich aber nicht mit arbeits- oder steuerrechtlichen Fragen.

Sie finden diese Hinweise im Downloadbereich unseres Internetauftritts (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>), dort unter dem Button „Sozialrecht und Sozialgerichtsbarkeit“.

XVI. BRAK-Ausschuss Sozialrecht: „Rechtsformwahl aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht“

Mit diesen Hinweisen reagiert der BRAK-Ausschuss Sozialrecht auf die häufig bei der BRAK eingehende Frage von Kolleginnen und Kollegen, ob sie als geschäftsführender Gesellschafter einer Rechtsanwalts-Kapitalgesellschaft bei dieser sozialversicherungspflichtig angestellt sind oder nicht. Die Hinweise stellen die derzeitige gesetzliche Lage und die Rechtsprechung des BSG dar (zuletzt BSG Urteil vom 07.07.2020, Az.: B 12 R 17/18 R).

Dem Ausschuss geht es darum, Problembewusstsein zu schaffen, damit Betroffene bei der nächsten Betriebsprüfung der DRV keine unangenehme Überraschung erleben.

Sie finden diese Hinweise im Downloadbereich unseres Internetauftritts (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>), dort unter dem Button „Sozialrecht und Sozialgerichtsbarkeit“.

XVII. BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht: Aktualisierung der Informationen zur Sars-CoV 2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Der Ausschuss hat seine Informationen im Hinblick auf die am 23.04.2021 in Kraft getretene Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung aktualisiert. In den Hinweisen wird u. a. erläutert, was Arbeitgeber konkret in Bezug auf die Ermöglichung und konkrete Ausgestaltung von Arbeiten im Homeoffice wie auch in Bezug auf Schutzmaßnahmen in der Kanzlei zu beachten haben.

Sie finden die Hinweise (Stand April 2021) unter https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021-04-26-brak-as-arbr_hinweise_corona-arbschv_final.pdf.

XVIII. Fortbildungsangebot der RAK Karlsruhe 2021

Für die Fortbildung unserer Kammermitglieder und deren Mitarbeiter im Jahr 2021 haben wir bereits eine Reihe von Veranstaltungen vorbereitet. Wir werden unser Fortbildungsangebot im Laufe des Jahres noch erweitern.

Derzeit bieten wir aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich Online-Veranstaltungen an. Sollte sich die Situation im Laufe des Jahres zum Besseren wenden, werden wir uns bemühen, auch wieder Präsenzveranstaltungen anzubieten.

Eine stets aktuelle Übersicht der noch bevorstehenden Veranstaltungen und ein Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>

XIX. 9. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2021: Richter gesucht!

Der von der Soldan Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag, dem DAV und der BRAK ins Leben gerufene Wettbewerb ist bei den Studierenden beliebt: Trotz Corona nahmen in 2020 24 Teams aus ganz Deutschland teil.

In diesem Jahr sollen die mündlichen Verhandlungen in der Zeit vom 07. bis zum 09.10.2021 (als Präsenzveranstaltungen oder virtuell) stattfinden. Auch in diesem Jahr werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesucht, welche die von den Teams erstellten Schriftsätze hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil bewerten. Für die mündlichen Verhandlungen werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesucht, die bereit sind, als Richter mitzuwirken.

Alle Einzelheiten wie auch ein Anmeldeformular finden Sie unter <https://soldanmoot.de>.

XX. Achtung: Sicherheit im Antragsverfahren der Corona-Hilfen

Bekanntlich ist es im Zusammenhang mit der Beantragung von Corona-Hilfen vielfach zu Betrugsfällen gekommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat daher gemeinsam mit den Berufsorganisationen Maßnahmen diskutiert, um Betrugsfälle künftig möglichst zu verhindern.

Zu dem Ergebnis der Gespräche unterrichtet die BRAK die Regionalkammern mit Schreiben vom 11.05.2021 wie folgt:

„Als ersten Schritt wurden diejenigen sogenannten antragstellenden Dritten, die in den Berufsverzeichnissen keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, per Einschreiben angeschrieben, ihre Identität durch Eingabe eines Codes zu bestätigen. Erst dann wird die Anmeldung weiter möglich sein. Wir haben darüber hinaus die technische Möglichkeit geschaffen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für ihre Mandanten Corona-Hilfen beantragen möchten, sich am System einmalig mit ihrer beA-Karte registrieren und auch künftig die beA-Karte für weitere Anmeldungen nutzen können. Dann entfällt die Notwendigkeit, bei fehlender E-Mail-Adresse den per Einschreiben übersandten Code einzugeben. Dieses Verfahren stellt im Übrigen ein sicheres Verfahren dar und sollte daher unbedingt von den Kolleginnen und Kollegen genutzt werden.“

„Zur Verbesserung der Datenqualität wurde außerdem seit Mitte April 2021 ein elektronischer Datenabgleich mit der Finanzverwaltung eingeführt. Damit erfolgt nun bei Antragstellung ein Abgleich der vom Antragsteller angegebenen IBAN mit den beim Finanzamt hinterlegten Daten. Auch dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg, Betrugsversuche schon bei Antragstellung zu erkennen. Voraussetzung für den elektronischen Datenabgleich ist bei Antragstellung die

Angabe der Steuernummer im vereinheitlichten Bundesschema. Dazu ist eine Ausfüllhilfe auf der Elster-Website https://www.elster.de/eportal/helpGlobal?themaGlobal=wo_ist_meine_steuernummer hinterlegt.

XXI. Baden-Württemberg stockt Überbrückungshilfe III um zusätzlichen fiktiven Unternehmerlohn auf

Seit Beginn der Corona-Pandemie unterstützt die Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung die von wirtschaftlichen Folgen der Pandemie betroffenen Unternehmen und Selbstständigen mit einem breiten Portfolio an Unterstützungsmaßnahmen.

Wie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg jetzt mitteilt, hat das Land beschlossen, die Überbrückungshilfe III mit dem aus der Überbrückungshilfe I & II bewährten fiktiven Unternehmerlohn aufzustocken. Das Land Baden-Württemberg gewährt einen fiktiven Unternehmerlohn pauschal mit einem Festbetrag in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für den Zeitraum Januar bis Juni 2021, sofern ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 vorliegt. Im Gegensatz zur Überbrückungshilfe I und II ist der fiktive Unternehmerlohn nicht mehr nach Höhe des Umsatzeinbruchs gestaffelt. Die Verwaltungsvorschrift für den fiktiven Unternehmerlohn, in der die Antragsvoraussetzungen aufgeführt werden, finden Sie unter [https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/publikationen/Verwaltungsvorschrift%20fiktiver%20Unternehmerlohn_financial%20\(002\).pdf](https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/publikationen/Verwaltungsvorschrift%20fiktiver%20Unternehmerlohn_financial%20(002).pdf).

Zudem können wir Ihnen mitteilen, dass der baden-württembergische fiktive Unternehmerlohn für die Überbrückungshilfe III ab sofort über die Antragsplattform des Bundes beantragt werden kann. Wurde die Überbrückungshilfe III bereits bewilligt, kann der fiktive Unternehmerlohn auch nachträglich über einen Änderungsantrag beantragt werden.

XXII. Auflösung der Gerichtszahlstelle Pforzheim zum 28.05.2021

Wie das Amtsgericht Pforzheim mitteilt, wird dessen Gerichtszahlstelle zum 28.01.2021 geschlossen.

Ab diesem Zeitpunkt können **notwendige Bareinzahlungen** im LG-Bezirk Karlsruhe nur noch bei der Gerichtszahlstelle beim Amtsgericht Karlsruhe vorgenommen werden.

Für alle Zahlungen, die nicht zwingend in bar erfolgen müssen, verwenden Sie in Baden-Württemberg bitte die elektronische Kostenmarke (<https://justiz.de/kostenmarke/index.php>).

Weitere Informationen zur elektronischen Kostenmarke finden Sie unter https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/beA%20und%20KammerIdent-Verfahren/Elektronische%20Kostenmarke%20in%20B_W.pdf.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug
André Haug
Präsident